

ESG-Kriterien in der bAV

Wie die Vorgaben, Vorteile,
Umsetzungsmöglichkeiten und
Haftungsrisiken aussehen

Peter Wehner, Rechtsanwalt, Partner, Allen & Overy LLP
Dr. René Döring, Rechtsanwalt, Partner, Linklaters LLP

DGFP // Jahrestagung
28. März 2023



Agenda

Was ist ESG?

ESG - Erwartungshaltung Belegschaft

Wesentliche ESG-Regelungen in der bAV

bAV in der ESG-Unternehmens-
Berichterstattung (mit CTA-Lösung)

Ablösung durch ESG-Versorgungsordnungen

Greenwashing - Risiken

Ausblick



Was ist ESG?

Environmental & Social Governance (ESG) steht für eine nachhaltige Unternehmensführung

- umfasst verbindliche regulatorische Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere hinsichtlich von Berichtspflichten
- ESG ist dabei aber kein „Selbstzweck“, sondern klares Bekenntnis zu Umwelt- und Sozialschutz im Rahmen unternehmerischer Sozialverantwortung
- Stakeholder verlangen bereits jetzt von Unternehmen, ihre Unternehmenspolitik nachhaltig zu gestalten und verstärkt soziale Verantwortung zu übernehmen
- Instrument zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung
- Positionierung nach außen

ESG- Erwartungshaltung Belegschaft



- im Kampf um Top- und Fachkräfte rücken Aspekte zur nachhaltigen Mitarbeiterbindung in den Vordergrund
- ESG-Kriterien spielen vermehrt eine große Rolle – Arbeitsbedingungen und Well-Being, gesellschaftliche Betätigung sowie Diversity & Inclusion
- Studien zeigen, dass insbesondere jüngere Mitarbeiter ESG-Werte „schätzen“ und in ihre Jobwahl einfließen lassen
- auch der Bereich der Vergütung, einschließlich Altersversorgung, kommt stärker in den Fokus, nicht zuletzt hinsichtlich von Anlagestrategien – so wollen etwa 42 % der 18- bis 34-Jährigen ihr Geld nachhaltiger anlegen; jeder dritte Deutsche will ökologische Aspekte in seinem Spar- und Anlageverhalten stärker berücksichtigen (Fidelity International)

Wesentliche ESG-Regelungen in der bAV (1)



- nur sehr punktuelle ESG-Regelungen bisher in der bAV
- ob und in welchem Umfang ESG-relevante Vorgaben im Bereich der bAV bestehen, insbesondere davon abhängig, welcher Durchführungsweg besteht
- grundlegend zu differenzieren zwischen unmittelbaren Versorgungszusagen (Direktzusagen) und mittelbaren Durchführungswegen, bei letzteren dann weiterhin nach den entsprechenden Regulierungsstandards, insbesondere bei Pensionskasse und Pensionsfonds als Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)
- EbAV: Berücksichtigung von Nachhaltigkeits Gesichtspunkten durch Richtlinie 2016/2341/EU (EbAV II-RL) sowie Informations- und Berichtspflichten

Wesentliche ESG-Regelungen in der bAV (2)



- unmittelbare Versorgungszusagen und Unterstützungskassenzusagen: keine aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten oder spezifischen ESG-Anforderungen – nur allgemeine Berichtspflichten aus der Bilanzrichtlinie (§ 289c Abs. 2 HGB: Belange der Umwelt, der Arbeitnehmer sowie Sozialbelange)
- Direktversicherungen: keine bAV-spezifischen ESG-Regelungen, da als klassische Produkte der Lebensversicherung Gegenstand von ESG-Anforderungen an Versicherungsunternehmen und -produkte
- Ausbau der Nachhaltigkeitsberichtserstattung durch bis 2024 umzusetzende CSRD, die stufenweise ihren Anwendungsbereich vergrößert und auch versicherungsförmige Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung erfasst

bAV in der ESG-Unternehmens-Berichterstattung

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

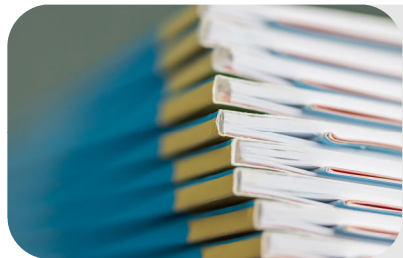
EbAV II-RL bzw. §§ 234a-234j VAG

- Pensionskassen und -fonds müssen ESG-Faktoren bei Ihrer Risikobeurteilung berücksichtigen
 - § 234d Abs. 2 Nr. 8 VAG
- Aber: Aus §§ 234a ff. VAG folgen noch keine verbindliche Vorgaben für eine ESG-konforme Anlage. Nur mittelbarer Druck.



Informations- & Berichtspflichten

- Informationen zu etwaiger ESG-Anlagepolitik bei automatischer Aufnahme des AN in ein durch eine EbAV durchgeführtes System der bAV
- Pflicht zur Veröffentlichung von ESG-spezifischen Informationen auf der Internetseite nach der Offenlegungs-VO



bAV in der ESG-Unternehmens-Berichterstattung

Beim Arbeitgeber

Bislang keine aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten oder spezifisch betriebsrentenrechtliche ESG-Anforderungen

Aber

Berichtspflichten aus der Bilanz-
RL; hier insb. § 289c HGB

to come:
CSRD (Ersetzung der NFRD)

Art. 8 Taxonomie-VO

bAV in der ESG-Unternehmens-Berichterstattung

Beim Arbeitgeber

§ 289c HGB

- Nur große kapitalmarkt-orientierte Unternehmen und Finanzinstitute, etc.
- Ca. 550 Unternehmen in D

Mindestens:

- Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelange
- Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung
- Angaben zur Auswirkung der Tätigkeit auf vorgenannte Aspekte

CSRD

- Alle großen Unternehmen
- Kapitalmarktorientierte KMUS
- Kleine Finanzinstitute, etc.
- Ca. 15.000 Unternehmen in D

In Ergänzung zu 289c HGB:

- Weitere Detaillierung der zu berichtenden Sachverhalte
- Einheitlicher Berichtsstandard
- Darstellung der Auswirkungen der Umwelt etc. auf das Unternehmen und des Unternehmens auf die Umwelt etc. („doppelte Wesentlichkeit“)

Art. 8 Taxonomie-VO

- Entsprechend Berichtspflichtigkeit nach 289c HGB / CSRD

Zusätzlich (für Nicht-Finanzunternehmen):

- Anteil der taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten
- Qualitative Angaben

bAV in der ESG-Unternehmens-Berichterstattung

Chancen bei CTA-Lösungen

Unmittelbare ESG-Vorgaben oder Berichtspflichten?

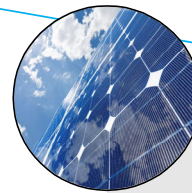
Aktuell noch keine.

CTAs eignen sich aber besonders zur Erzielung positiver Effekte durch freiwillige Maßnahmen:



Vergleichsweise einfache Umstellung der Kapitalanlage unter ESG-Gesichtspunkten

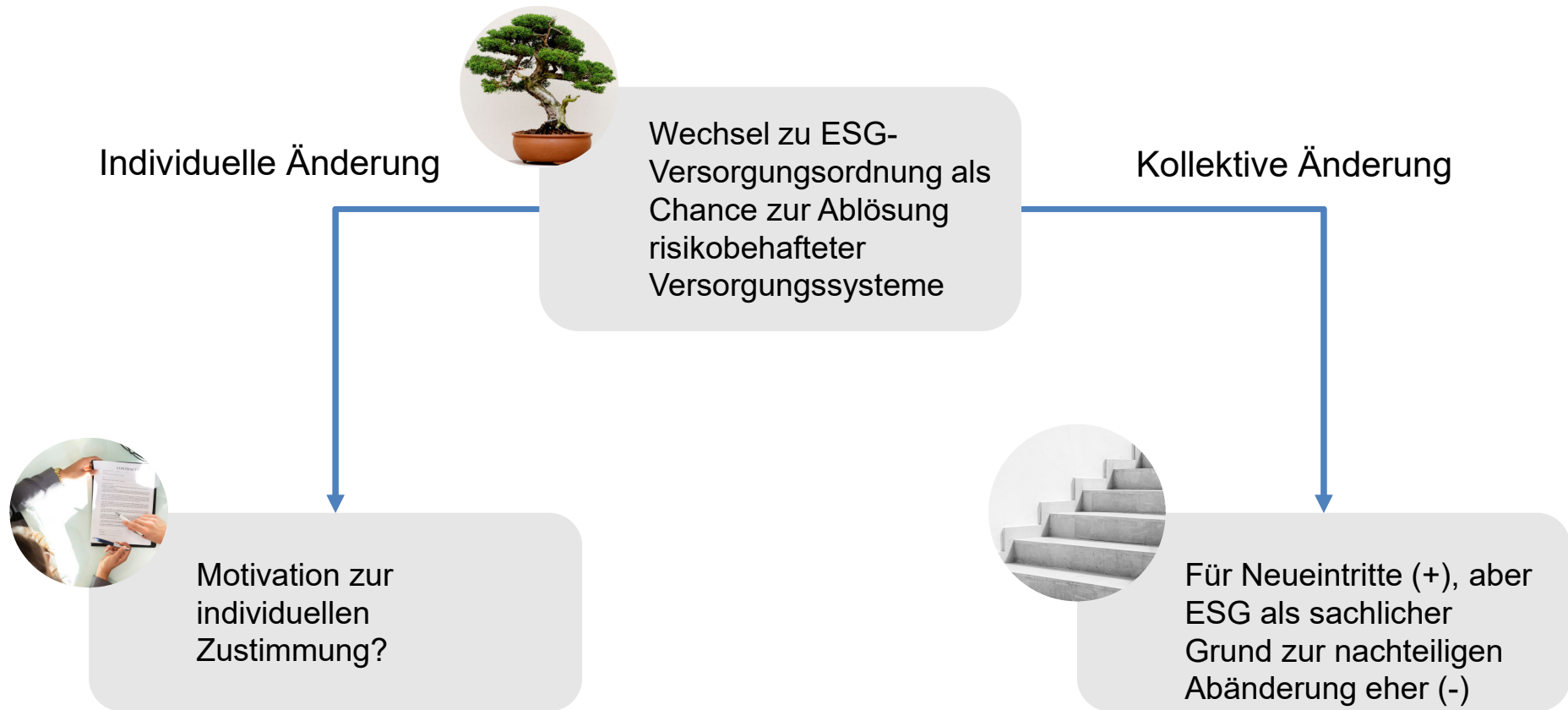
- Reputation & Außenwirkung
- Mitarbeiterbindung & -gewinnung



Investment des CTA in besonders nachhaltiges Produktionsvermögen

Berücksichtigung in der verpflichtenden Berichterstattung zu taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten möglich?

Ablösung durch ESG-Versorgungsordnungen



Greenwashing

Problem: Fehlende verbindliche Bestimmungen



Risiko 1: Keine ausreichende Prüfung des Versorgungsträgers
Risiko 2: Verkennung der Vorgaben bei CTA-Investments

EBAVs und Direktversicherung

- Grundsätzlich geringes Risiko, da eigenständige Rechtsbeziehung zwischen Versorgungsträger und AN
- Problematisch aber ggf. bei Ablösung oder eigenem Versorgungsträger

Direktzusagen (CTA) und Unterstützungskasse

- Keine regulatorischen Vorgaben für eine ESG-Qualifikation, aber zumindest Reputationsschaden, ggf. Schadensersatz- und Anfechtungsrisiken

Ausblick

Corporate Sustainability Due Diligence Directive

- Art. 25 CSDDD-E: Pflicht von Unternehmensleitungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sowie der Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt.
- Fragen:
 - Sind ESG-Kriterien auch bei der Abänderung von Versorgungszusagen zu beachten?
 - Gehen damit neue Anforderungen einher?
- Vorlage für weitere Regelungen?



ESG richtig einordnen



- Die Bedeutung von ESG wird weiter steigen
- Bei richtiger Ausgestaltung kann die Adaptierung von Versorgungssystemen und ihrer Finanzierung an ESG-Standards auch Chance sein